

tionalen Exegetengemeinschaft ermöglicht. So überrascht es nicht, wenn die einzelnen Positionen und Ansichten durchaus zu sehr unterschiedlichen Einschätzungen und Bewertungen kommen, doch betont der Herausgeber, daß dies dennoch *within broad parameters of agreement* zu sehen ist. Im einzelnen werden fast alle Paulusbriefe mit exemplarischen Texteinheiten zum Thema behandelt. Diesen vorangestellt sind zwei grundsätzlichere Darstellungen. *H. Lichtenberger* skizziert *das Tora-Verständnis im Judentum zur Zeit des Paulus*, während *M. Hengel* eine essayartige Verdichtung der geplanten größeren Studie zum *unbekannten Paulus* zwischen Bekehrung und Briefmission bringt. Der Kerngedanke im Blick auf die im Buch vorgelegte Sachdiskussion ist die Überzeugung, daß Paulus seine Rechtfertigungslehre in Grundzügen schon in dieser Frühzeit und aus den Impulsen des Damaskusereignisses erarbeitet hat und also keine theologische Entwicklung innerhalb der Briefe erkennbar wäre (S. 41: nicht *Herzenskündiger*, sondern *Herzenskenner*). Die folgenden, eher kürzer gehaltenen Beiträge diskutieren das paulinische Gesetzesverständnis in ausgewählten Textpassagen von Gal, Röm, 1.2 Kor. Geradezu spannend ist die abschließende kritische Würdigung dieser Beiträge und Positionen durch J. Dunn in einem umfangreichen Schlußbeitrag unter dem Titel „*In search of common ground*“. Hier kommt auf gedrängtem Raum der ganze Facettenreichtum dieser Diskussion um das Gesetzesverständnis des Paulus zur Sprache, wobei Dunn mit seiner eigenen Sicht der Dinge nicht hinter dem Berg hält. Seiner Überzeugung nach ist die Kernzone der paulinischen Auseinandersetzung die Verhältnisbestimmung zwischen Tora und Christus, indem gleichzeitig gilt: „*Jesus is ‚Christ‘ precisely as being Israel’s Messiah*“ (334). Mit Ausnahme von Lichtenberger, Hengel, Kertelge, Hofius und Hübner sind alle Beiträge auf Englisch. Wer immer sich mit der paulinischen Theologie, aber auch mit urchristlicher Torakritik beschäftigt, kann an diesem Sammelband nicht vorbeigehen.

Robert Oberforcher

Irene Eckler, **Die Vormundschaftsakte 1935-1958**. Verfolgung einer Familie wegen „Rassenschande“. Dokumente und Berichte aus Hamburg. Hornburg, Schwetzingen 1996. 178 Seiten.

Auf den Seiten 34/35 des Buches findet sich ein bemerkenswertes Bild. Es zeigt eine Photographie vom Stapellauf des Schlachtschiffes *Bismarck* am 13. März 1939, bei dem Adolf Hitler selbst die Taufrede hielt. In der Menge der den Hitlergruß ausbringenden Arbeiter steht ein Mann – und grüßt nicht. Es ist *August Landmesser*, der wegen Rassenschande zu zwei Jahren Zwangsarbeit verurteilt wurde.

Irene Eckler zeichnet das Schicksal ihrer Eltern, der Jüdin *Irma Eckler* (mit arischen Vorfahren) und des Ariers *August Landmesser* (mit jüdischen Vorfahren) sowie ihrer älteren Schwester *Ingrid* nach. Als Irma Eckler und August Landmesser im August 1935 heiraten wollen, wird ihnen die Eheschließung verwehrt, obwohl das *Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre* erst im September 1935 in Kraft tritt. So kommt ihr erstes Kind Ingrid am 29. Oktober 1935 außerehelich zur Welt, wird aber noch als Halbjüdin eingestuft, weil es noch vor dem 31.7.1936 (Nürnberger Gesetze) geboren wurde. Da der Vater die Verbindung nicht aufgibt, und am 6. August 1937 eine zweite Tochter, Irene, zur Welt kommt, die wie ihre Mutter als Volljüdin gilt, nimmt das Schicksal von Eltern und Kindern seinen tragischen Verlauf. Der Vater wird, was für die Objektivität des Gerichtes spricht, 1938 in einem ersten Verfahren aus Mangel an Beweisen freigesprochen und erst nach der Wiederaufnahme der Beziehung zu seiner Familie verurteilt. Später findet er als Soldat in dem kleinen Städtchen Ston an der dalmatischen Küste den Tod. Die Mutter wird verhaftet, durch verschiedene Frauengefängnisse geschleust und in Bernburg vergast.

Den größten Teil der Dokumentation nimmt das Schicksal der Kinder ein, ausführlich belegt bis in die Nachkriegszeit durch Dokumente auf dem Vormundschaftsamt in Hamburg. Nach der Verhaftung der Eltern kommen die Kinder zunächst in ein Waisenhaus. Ingrid kann als Halbjüdin bei ihrer Großmutter *Friederike Graumann* wohnen und überlebt den Krieg. Irene muß als Volljüdin vorerst im Waisenhaus bleiben, wo sie Schweres durchmacht, wie Narben an ihrem Körper zeigen. Der Vormund der Kinder, *Dr. Gerson*, versucht vergeblich durchzusetzen, daß sie als Halbjüdin anerkannt wird. Irene wächst in der Folgezeit in Pflegefamilien auf. Besonders die Familie *Erwin Proskauer* kümmert sich rührend um das Mädchen, erzieht es wie die eigene Tochter und geht mit ihm in den Untergrund, als das Kind mit sechs Jahren den Judenstern tragen muß und deportiert werden soll. Der Sieg der Alliierten über die Deutschen beendet schließlich die Tragödie der beiden Mädchen Ingrid und Irene. Die Schwestern lernen sich kennen. Die Ehe der toten Eltern wird anerkannt. Die Kinder erhalten den Namen des Vaters Landmesser.

Das Buch, das keinen durchgehenden Text darstellt, läßt sich nicht lesen, sondern muß studiert werden. Die Vormundschaftsakten sowie die Briefe der Mutter aus dem KZ, Zeitungsausschnitte, Fotos der Betroffenen und weitere Schriftstücke untermauern mit wissenschaftlicher Sorgfalt die Zwischentexte. Damit werden von vier Menschen, von denen zwei sterben und zwei überleben, fragmentarische biographische Hinweise aufbewahrt und der Nachwelt zur Mahnung mitgeteilt.

Bernd Bothe